



GEMEINDE
VILLMERGEN

Reglement Videoüberwachung

Reglement Videoüberwachung

vom 3. Juni 2019

Der Gemeinderat Villmergen,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹,

beschliesst:

<i>Zweck der Überwachung</i>	§ 1 Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.
<i>Zuständige Stelle</i>	§ 2 ¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen. ² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.
<i>Überwachungsperimeter</i>	§ 3 ¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist. ² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.
<i>Überwachungszeiten, Hinweistafel</i>	§ 4 ¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten. ² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit mindestens folgender Aufschrift angebracht:

¹ SAR 171.100

„**Videoüberwachung**“ oder ein entsprechendes Piktogramm

Auskunftsstelle:

Die zuständige Stelle gemäss Anhang, inkl. Kontaktdaten.

Schulanlage Dorf z.B.:

Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter

E-Mail; bau@villmergen.ch

§ 5

Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist, und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7

Speicherung und Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigeerstattung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10

Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personen-

daten gemäss § 4 VIDAG² durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

*Datenschutz-
kontrolle*

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12

Publikation

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft.

5612 Villmergen, 3. Juni 2019



GEMEINDERAT VILLMERGEN

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber

² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

Gemeinde Villmergen

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 3. Juni 2019

Videoüberwachungsanlagen

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs-Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende Stelle
Schulanlage Dorf	4	– Unterstand mit Eingangsbereich an der Nordost- und Südwestseite Schulhaus A – Eingangsbereich Schulhaus B – Eingangsbereich Sekretariat und Pausenplatz	ausserhalb der Schulzeit von 18.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	<u>Auskunft, Auswertung, Datenbearbeitung</u> – Auswertung durch Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter mit Antragsrecht an Gemeinderat bau@villmergen.ch; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat – Einsichtsmöglichkeit des Schulleiters, der Schulleiterin inkl. Stellvertretung in ausgewertetes Bildmaterial bei möglichen schuldisziplinarischen Massnahmen <u>Technischer Support</u> – Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter bau@villmergen.ch sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)
Kindergarten Bündten inkl. Jugendtreff	4	– Haupteingang unter Vordach – Eingangsbereich Zivilschutzanlage – Eingangsbereich Jugendtreff und Parkplatzbereich	ausserhalb der Schulzeit von 18.00 bis 07.00 Uhr Am Freitag werden die Bereiche	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	<u>Auskunft, Auswertung, Datenbearbeitung</u> – Auswertung durch Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter mit Antragsrecht an Gemeinderat bau@villmergen.ch; Entscheid

		– Hintereingang	vor dem Jugendtreff erst ab 22.00 Uhr über wacht. an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden Ausnahme: jeden dritten Samstagabend im Monat nicht zwischen 19:00 bis 22.00 Uhr (Disco Jugendtreff)		der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat – Einsichtsmöglichkeit des Schulleiters, der Schulleiterin inkl. Stellvertretung in ausgewertetes Bildmaterial bei möglichen schuldisziplinarischen Massnahmen <u>Technischer Support</u> – Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter <i>bau@villmergen.ch</i> sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)
<i>Schulanlage Hof</i>	5	– Haupteingänge – Nebeneingang mit Unterstand – Hintereingang Nordost – Velounterstand	ausserhalb der Schulzeit von 18.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden <u>Velounterstand</u> 24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	<u>Auskunft, Auswertung, Datenbearbeitung</u> – Auswertung durch Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter mit Auftragsrecht an Gemeinderat <i>bau@villmergen.ch</i>; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat – Einsichtsmöglichkeit des Schulleiters, der Schulleiterin inkl. Stellvertretung in ausgewertetes Bildmaterial bei möglichen schuldisziplinarischen Massnahmen <u>Technischer Support</u> – Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter <i>bau@villmergen.ch</i> sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

<i>Schulanlage Mühlematten inkl. Pavillon</i>	8	- Unterstand mit zwei Eingangsbe- reichen - Nordwestfassade des Schulhauses - Nordostfassade der Turnhalle - Südostfassade der Turnhalle - Nordostfassade der Turnhalle - Unterstand Pavil- lon inklusive Ve- lounterstand	ausserhalb der Schulzeit von 18.00 bis 07.00 Uhr an Wochenen- den, Feiertagen und während der Ferien 24 Stun- den <u>Velounterstand</u> 24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	tigung von § 12a VIDAG) <u>Auskunft, Auswertung, Datenbearbeitung</u> - Auswertung durch Abteilungs- leiter Bau, Planung und Um- welt inkl. Stellvertreter mit An- tragsrecht an Gemeinderat <i>bau@villmergen.ch</i>; Entscheid der zu ergreifenden Massnah- men durch Gemeinderat - Einsichtsmöglichkeit des Schul- leiters, der Schulleiterin inkl. Stellvertretung in ausgewerte- tes Bildmaterial bei möglichen schuldisziplinarischen Mass- nahmen <u>Technischer Support</u> - Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter <i>bau@villmergen.ch</i> sowie Auf- tragnehmer (unter Berücksich- tigung von § 12a VIDAG)	<u>Auskunft, Auswertung, Datenbearbeitung</u> - Auswertung durch Abteilungs- leiter Bau, Planung und Um- welt inkl. Stellvertreter mit An- tragsrecht an Gemeinderat <i>bau@villmergen.ch</i>; Entscheid der zu ergreifenden Massnah- men durch Gemeinderat <u>Technischer Support</u> - Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter <i>bau@villmergen.ch</i> sowie Auf-
<i>Schwimmbad</i>	3	- Eingang Kasse und Büro - Bereich Restau- rant / Kiosk	während der Ba- desaison Ausserhalb der Öffnungszeiten von 20.30 bis 07.30 Uhr ausserhalb der Badesaison 24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	<u>Auskunft, Auswertung, Datenbearbeitung</u> - Auswertung durch Abteilungs- leiter Bau, Planung und Um- welt inkl. Stellvertreter mit An- tragsrecht an Gemeinderat <i>bau@villmergen.ch</i>; Entscheid der zu ergreifenden Massnah- men durch Gemeinderat <u>Technischer Support</u> - Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter <i>bau@villmergen.ch</i> sowie Auf-	<u>Auskunft, Auswertung, Datenbearbeitung</u> - Auswertung durch Abteilungs- leiter Bau, Planung und Um- welt inkl. Stellvertreter mit An- tragsrecht an Gemeinderat <i>bau@villmergen.ch</i>; Entscheid der zu ergreifenden Massnah- men durch Gemeinderat <u>Technischer Support</u> - Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter <i>bau@villmergen.ch</i> sowie Auf-

Entsorgungsstelle <i>Bahnhof Dottikon-Dintikon</i>	1	- Containeranlage mit Umgebung	24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigungen	tragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG) <u>Auskunft, Auswertung, Datenbearbeitung</u> - Auswertung durch Leiter Werkhof inkl. Stellvertreter mit Antragsrecht an Gemeinderat werkhof@villmergen.ch; Entscheidung der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat <u>Technischer Support</u> - Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter bau@villmergen.ch sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)
Entsorgungsstelle <i>Dorfzentrum Villmergen</i>	2	- Containeranlage mit Umgebung	24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigungen	tragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG) <u>Auskunft, Auswertung, Datenbearbeitung</u> - Auswertung durch Leiter Werkhof inkl. Stellvertreter mit Antragsrecht an Gemeinderat werkhof@villmergen.ch; Entscheidung der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat <u>Technischer Support</u> - Abteilungsleiter Bau, Planung und Umwelt inkl. Stellvertreter bau@villmergen.ch sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)

Gemeinderat und Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a
VIDAG) 5612 Villmergen, 3. Juni 2019

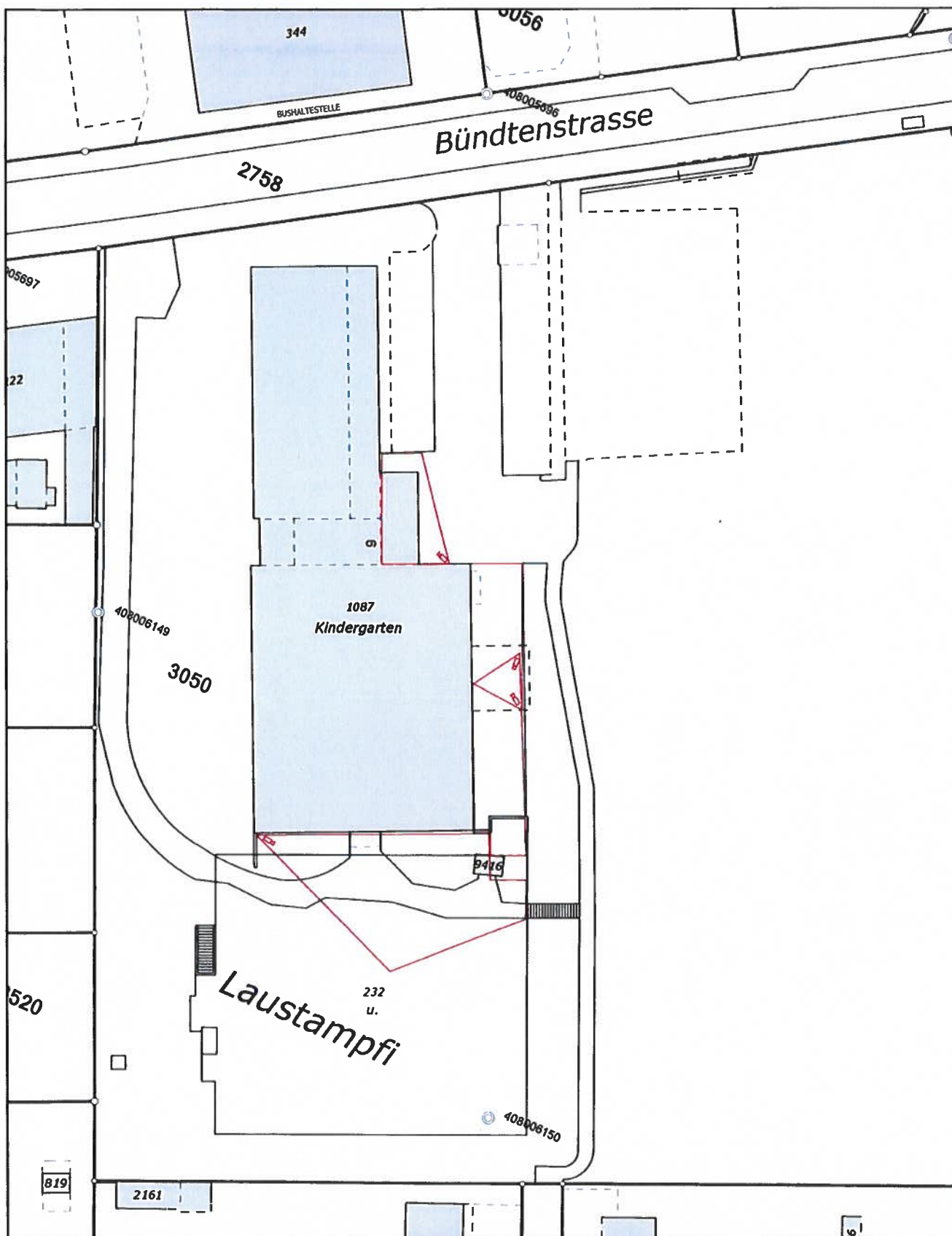
GEMEINDERAT VILLMERGEN

Publikation am _____



sig.
Gemeindeammann

sig.
Gemeindeschreiber



GEMEINDE VILLMERGEN

Kindergarten "Bünten"

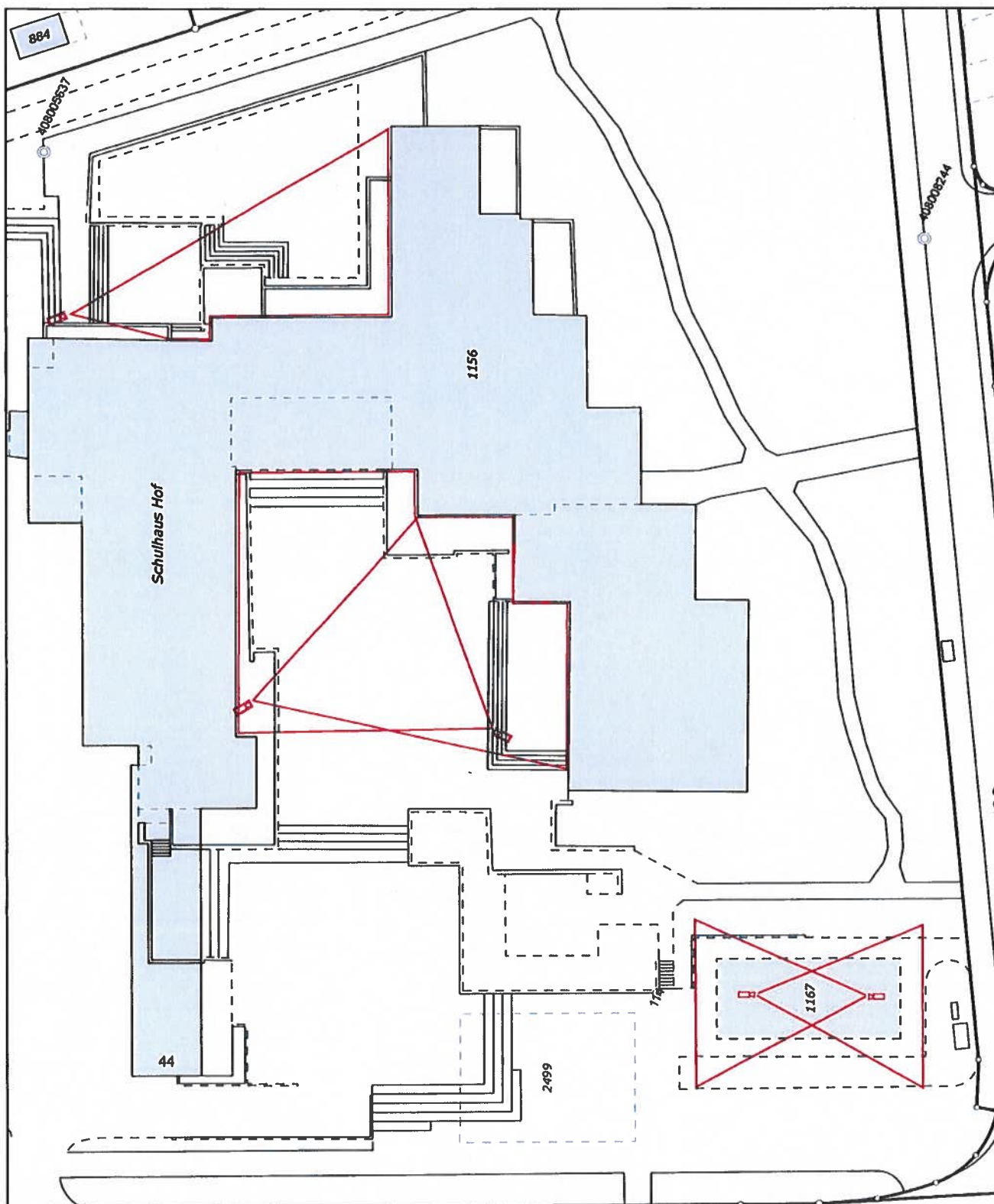
Datum: 02.12.2016



Ausdruck vom GeodatenService Villmergen.

Vervielfältigungen, Bekanntgabe an Dritte oder Verwertung des Planinhaltes sind ohne ausdrückliche Zustimmung nicht erlaubt. Der Plan erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für fehlerhafte Planeintragungen wird jede Haftung abgelehnt. Grabarbeiten sind sorgfältig auszuführen und dem Werkeigentümer zu melden. Bei Beschädigungen und Folgeschäden wird der Verursacher voll haftbar gemacht.

Bezirksgeometer Portmann und Partner, Bremgarten



GEMEINDE VILLMERGEN

Videoüberwachung Schulanlage - Hof

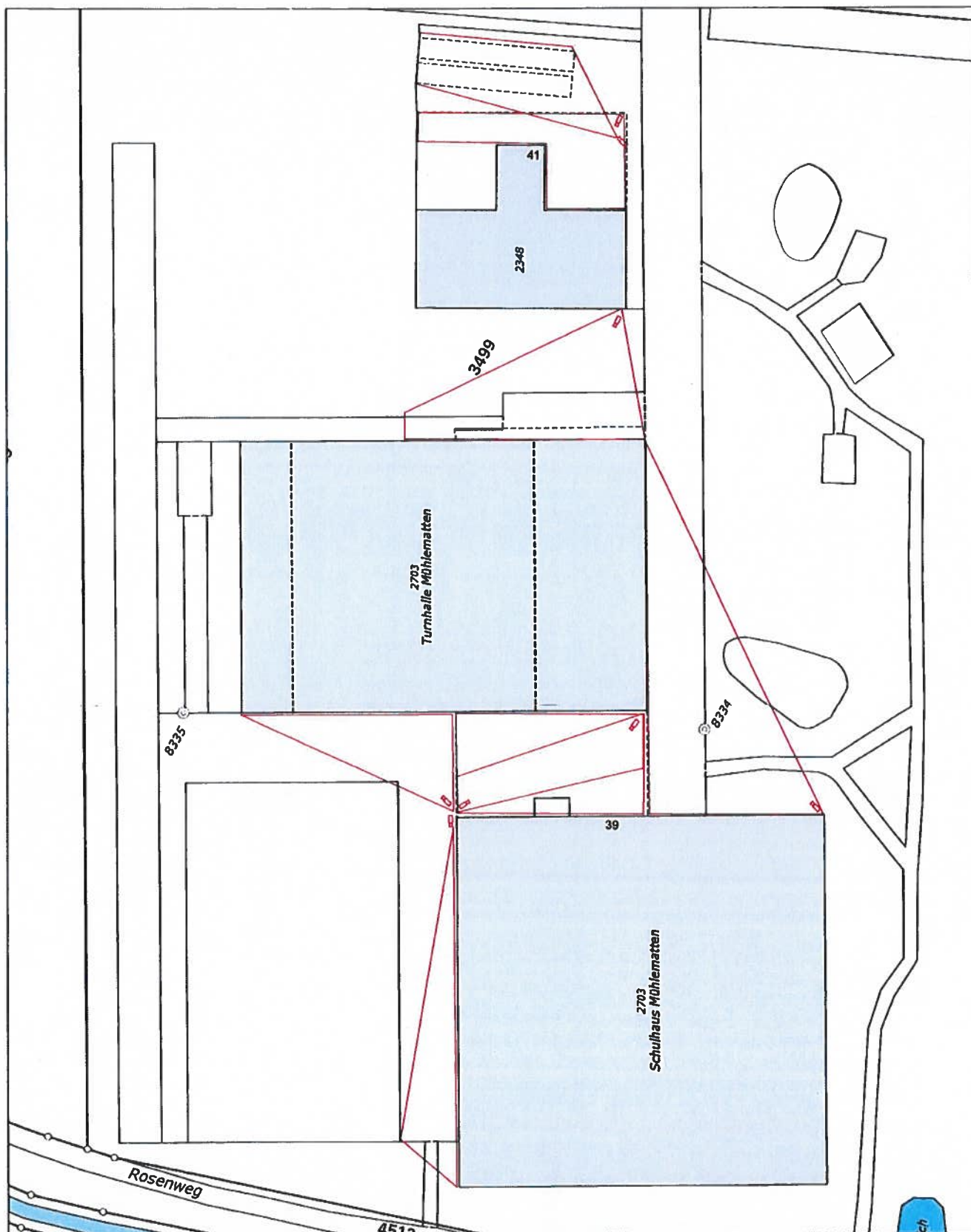
Datum: 17.11.2016



Ausdruck vom Geodatenervice Villmergen.

Vervielfältigungen, Bekanntgabe an Dritte oder Verwertung des Planinhaltes sind ohne ausdrückliche Zustimmung nicht erlaubt. Der Plan erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für fehlerhafte Planeintragungen wird jede Haftung abgelehnt. Grabarbeiten sind sorgfältig auszuführen und dem Werkeigentümer zu melden. Bei Beschädigungen und Folgeschäden wird der Verursacher voll haftbar gemacht.

Bezirksgeometer Portmann und Partner, Bremgarten

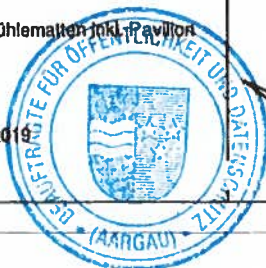


Gemeinde Villmergen



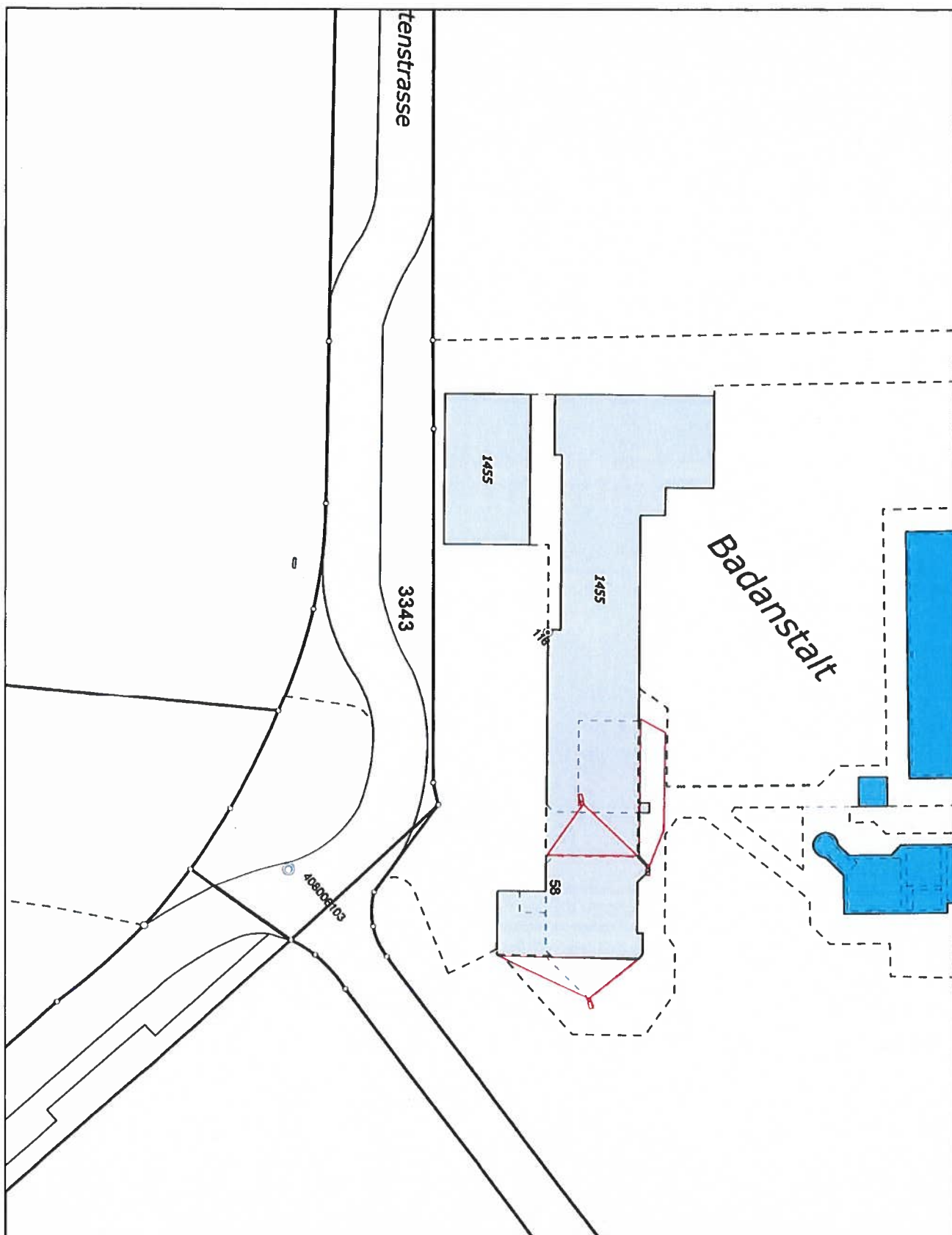
Schulanlage Mühlmatten inkl. Pavillon

Datum: 22.02.2019



Ausdruck vom Geodaten-Service GeoView der Gemeinde.
 Vervielfältigungen, Bekanntgabe an Dritte oder Verwertung des Planinhaltes sind ohne ausdrückliche Zustimmung nicht erlaubt. Der Plan erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für fehlerhafte Planintragungen wird jede Haftung abgelehnt. Grabarbeiten sind sorgfältig auszuführen und dem Werkeigentümer zu melden. Bei Beschädigungen und Folgeschäden wird der Verursacher voll haltbar gemacht.

Bezirksgeometer Portmann und Partner, Bremgarten
 Tel. 056 648 76 01, E-Mail info@portmann-partner.ch



GEMEINDE VILLMERGEN

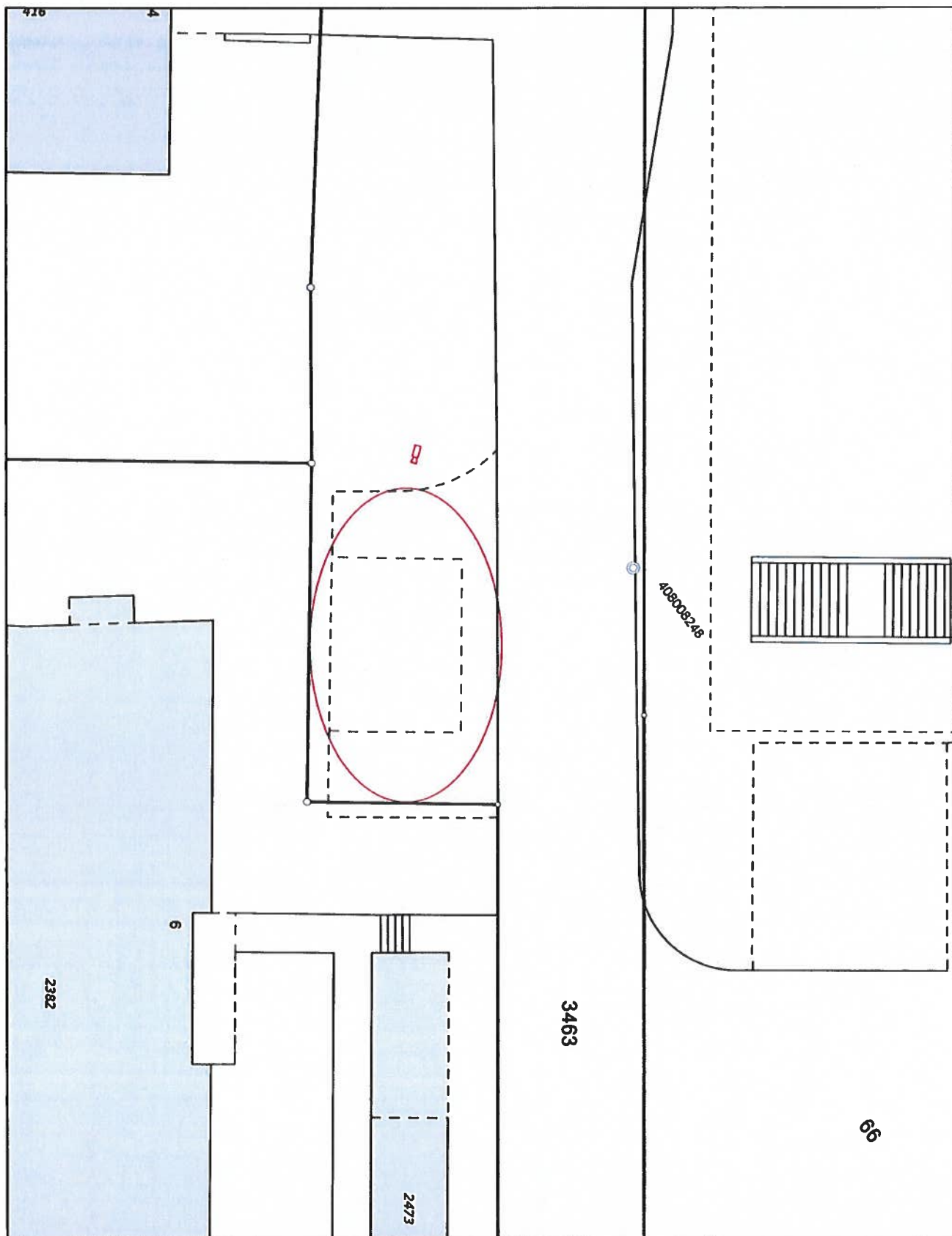
Datum: 22.02.2018



Ausdruck vom Goodatenservice Villmergen.

Vervielfältigungen, Bekanntgabe an Dritte oder Verwertung des Planinhaltes sind ohne ausdrückliche Zustimmung nicht erlaubt. Der Plan erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für fehlerhafte Planeintragungen wird jede Haftung abgelehnt. Grabarbeiten sind sorgfältig auszuführen und dem Werkeigentümer zu melden. Bei Beschädigungen und Folgeschäden wird der Verursacher voll haftbar gemacht.

Bezirksgeometer Portmann und Partner, Bremgarten



GEMEINDE VILLMERGEN

Abfallsammestelle
Bahnhof Dottikon-Dintlikon

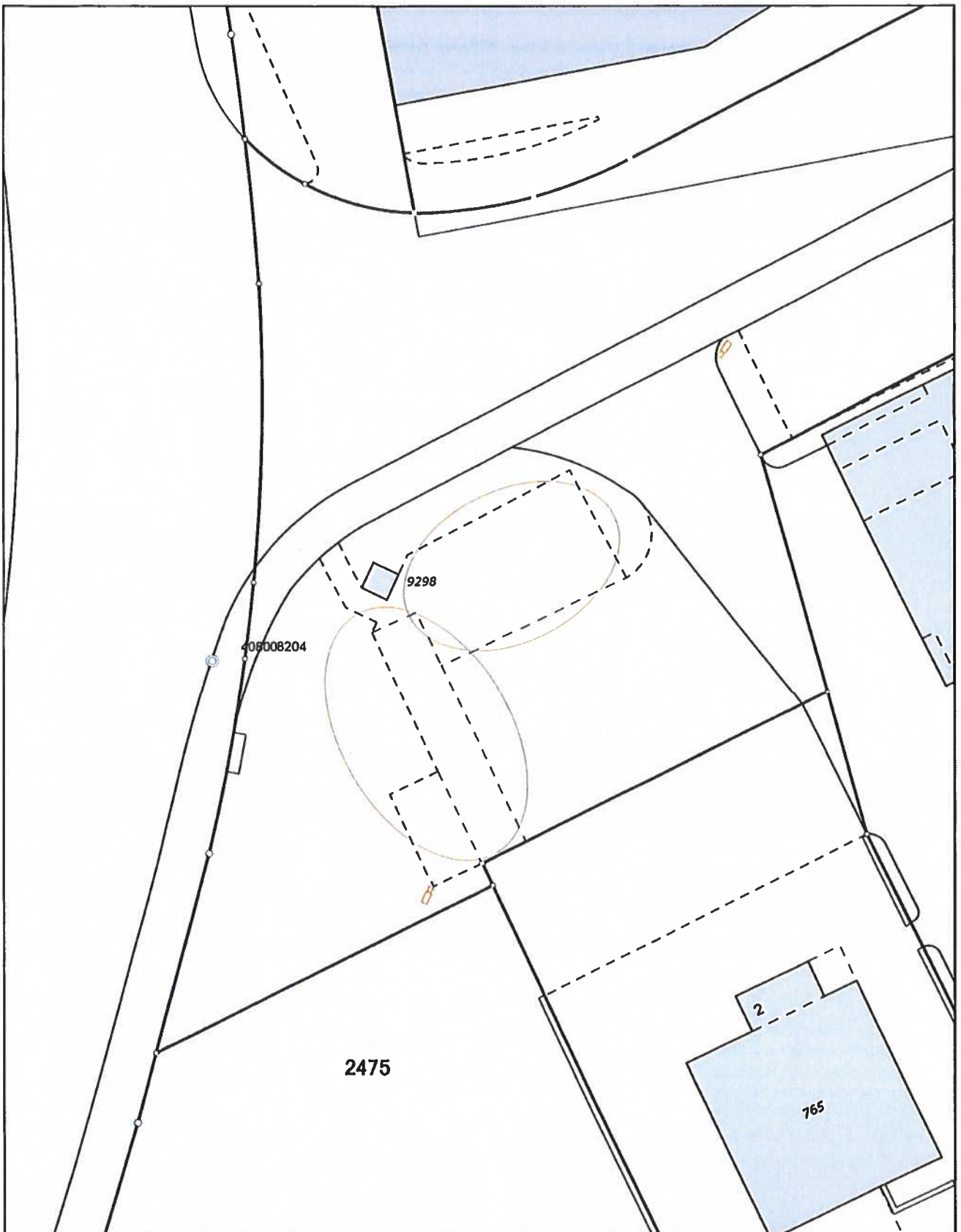
Datum: 22.02.2018



Ausdruck vom GeodatenService Villmergen.

Vervielfältigungen, Bekanntgabe an Dritte oder Verwertung des Planinhaltes sind ohne ausdrückliche Zustimmung nicht erlaubt. Der Plan erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für fehlerhafte Planeintragen wird jede Haftung abgelehnt. Grabarbeiten sind sorgfältig auszuführen und dem Werkeigentümer zu melden. Bei Beschädigungen und Folgeschäden wird der Verursacher voll haftbar gemacht.

Bezirksgeometer Portmann und Partner, Bremgarten



GEMEINDE VILLMERGEN

Abfallsammelstelle
Zentrum Villmergen

Datum: 22.02.2018



Ausdruck vom GeodatenService Villmergen.

Vervielfältigungen, Bekanntgabe an Dritte oder Verwertung des Planinhaltes sind ohne ausdrückliche Zustimmung nicht erlaubt. Der Plan erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für fehlerhafte Planeintragen wird jede Haftung abgelehnt. Grabarbeiten sind sorgfältig auszuführen und dem Werkeigentümer zu melden. Bei Beschädigungen und Folgeschäden wird der Verursacher voll haftbar gemacht.

Bezirksgeometer Portmann und Partner, Bremgarten



Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

Bahnhofplatz 13
5201 Brugg
Telefon 062 835 45 60
Telefax 062 835 45 59
E-Mail OEDB@ag.ch

ÖDB.18.72

Bewilligung vom 12. Juni 2019

Gesuchsteller: **Gemeinderat Villmergen**, Schulhausstrasse 17, 5612 Villmergen

Gegenstand: **Betrieb einer optisch-elektronischen Anlage im Sinn von § 20 IDAG**; Schulanlage Dorf, Kindergarten Bündten inkl. Jugendtreff, Schulanlage Hof, Schulanlage Mühlematten inkl. Pavillon, Schwimmbad, Entsorgungsstelle Bahnhof Dottikon-Dintikon, Entsorgungsstelle Dorfzentrum Villmergen gemäss Beschluss des Gemeinderats Villmergen vom 03.06.2019

Verfügung:

1.

Der Betrieb einer optisch-elektronischen Anlage (Schulanlage Dorf, Kindergarten Bündten inkl. Jugendtreff, Schulanlage Hof, Schulanlage Mühlematten inkl. Pavillon, Schwimmbad, Entsorgungsstelle Bahnhof Dottikon-Dintikon, Entsorgungsstelle Dorfzentrum Villmergen) gemäss Beschluss des Gemeinderats Villmergen vom 03.06.2019 wird bewilligt.

2.

Der Betrieb der optisch-elektronischen Anlage richtet sich nach

- dem Rahmenreglement Videoüberwachung des Gemeinderats Villmergen vom 03.06.2019 (in der Fassung vom 03.06.2019) in Anhang 1 dieser Bewilligung;
- dem Anhang zum vorstehend genannten Reglement vom 03.06.2019 (Gebäude/Örtlichkeit; Anzahl Kameras; Überwachungszeit; Zweck der Überwachung; Funktions-tragende/Auskunftsstelle) in Anhang 2 dieser Bewilligung;
- den Plänen des Gemeinderats Villmergen vom 03.06.2019 (Kamerastandorte und Überwachungsperimeter) in Anhang 3 dieser Bewilligung.

Die Anhänge 1 - 3 sind Bestandteil dieser Bewilligung. Allfällige Änderungen der optisch-elektronischen Anlage (inklusive der Anhänge 1 - 3) sowie räumliche, sachliche oder bauliche Veränderungen, die vom Überwachungsperimeter erfasst werden, sind unter Angabe der Gründe erneut zur Bewilligung zu unterbreiten.

3.

Anhang 1 - 3 dieser Bewilligung sind mit Eintritt der Rechtskraft des Rahmenreglements vom 03.06.2019 auf der Website der Gemeinde zu publizieren.

4.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Hinweis:

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller kann **innert 10 Tagen** seit Zustellung dieses Bewilligungsdispositivs bei der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg) **die vollständig begründete Ausfertigung der Bewilligung** verlangen.

Verlangt die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller innert dieser Frist keine vollständige Ausfertigung der Bewilligung, wird diese rechtskräftig.

Ein Rechtsmittel gegen die Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz kann erst nach Erhalt der vollständigen Ausfertigung ergriffen werden.

Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

Kerstner
Gunhilt Kerstner
Beauftragte



Anhänge

- Anhang 1: Rahmenreglement Videoüberwachung des Gemeinderats Villmergen vom 03.06.2019 in der Fassung vom 03.06.2019
- Anhang 2: Anhang zum vorstehend genannten Reglement vom 03.06.2019 (Gebäude/Örtlichkeit; Anzahl Kameras; Überwachungszeit; Zweck der Überwachung; Funktionstragende/Auskunftsstelle)
- Anhang 3: Pläne (Kamerastandorte und Überwachungsperimeter)

Zustellung an

- Gemeinderat Villmergen, Schulhausstrasse 17, 5612 Villmergen (A-Post plus)

Videoüberwachungsanlagen

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende Stelle
Garderoben- gebäude Sport- anlage Badmatte	4	- Unterstand vor Garderobenge- bäude	Täglich von 18.00 bis 07.00 Uhr an Wochenen- den, Feiertagen und während der Ferien 24 Stun- den	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	Auskunft, Auswertung, Datenbearbeitung - Auskunftsstelle Bauverwaltung, bau@villmergen.ch - Auswertung durch Bauverwal- ter/in oder Leiter/in Liegenschaf- ten mit Antragsrecht an Ge- meinderat; Entscheid der zu er- greifenden Massnahmen durch Gemeinderat Technischer Support - Bauverwalter/in oder Leiter/in Liegenschaften bau@villmergen.ch sowie Auf- tragnehmer (unter Berücksichti- gung von § 12a VIDAG)
Liegenschaft Schulstrasse 1	4	- Haupteingang un- ter Vordach (ohne Pingpong-Tisch) - Nebeneingang mit Unterstand - Südostfassade - Südwestfassade	ausserhalb der Schulzeit von 18.00 bis 07.00 Uhr an Wochenen- den, Feiertagen und während der Ferien 24 Stun- den	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	Auskunft, Auswertung, Datenbearbeitung - Auskunftsstelle Bauverwaltung, bau@villmergen.ch - Auswertung durch Bauverwal- ter/in oder Leiter/in Liegenschaf- ten mit Antragsrecht an Ge- meinderat; Entscheid der zu er- greifenden Massnahmen durch Gemeinderat

						Technischer Support – Bauverwalter/in oder Leiter/in Liegenschaften <i>bau@villmergen.ch</i> sowie Auf- tragnehmer (unter Berücksichti- gung von § 12a VIDAG)
--	--	--	--	--	--	--

Gemeinderat und Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a
VIDAG)

GEMEINDERAT VILLMERGEN

5612 Villmergen, 31. Mai 2022

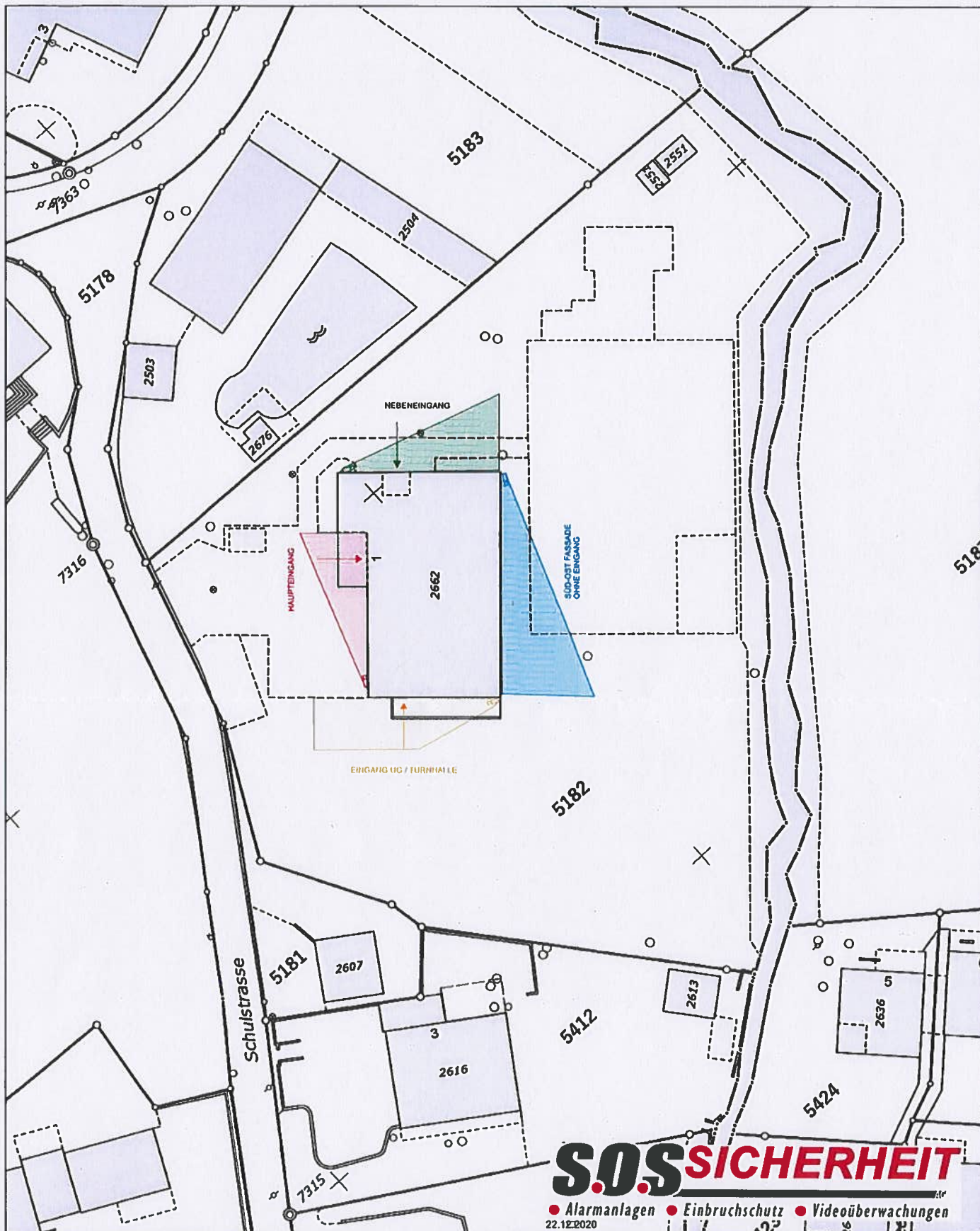
Publikation am 17. Juni 2022



Ueli Lütolf, Gemeindeammann



Josef Würsch, Gemeindeschreiber



S.O.S. SICHERHEIT

• Alarmanlagen • Einbruchschutz • Videoüberwachungen
22.12.2020

Gemeinde Villmergen

Schulhaus Hilfikon



Datum: 08.05.2020

0 m 10 m 20 m

Massstab:
1 : 500



Ausdruck vom GeodatenService GeoView der Gemeinde.
Vervielfältigungen, Bekanntgabe an Dritte oder Verwertung des Planinhaltes sind ohne ausdrückliche Zustimmung nicht erlaubt. Der Plan erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für fehlerhafte Planantragungen wird jede Haftung abgelehnt. Grabarbeiten sind sorgfältig auszuführen und dem Werkeigentümer zu melden. Bei Beschädigungen und Folgeschäden wird der Verursacher voll haftbar gemacht.

Bezirksgeometer Portmann und Partner, Bremgarten
Tel. 056 648 76 01, E-Mail Info@portmann-partner.ch

● ● ● Portmann + Partner

Dorfmatenstrasse

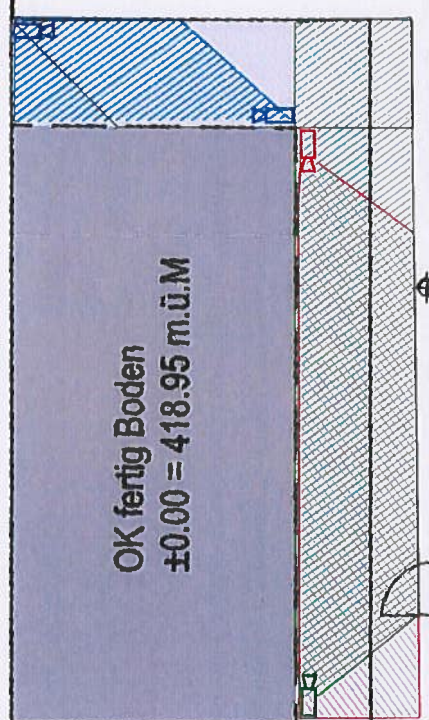
3343

Rev. 18.1.2021



Dimensions and offsets:

- 5.00
- 8.01
- 5.69
- 33.10
- 28.10



OK fertig Boden
±0.00 = 418.95 m.ü.M

Dimensions and offsets:

- 13.40
- 3.50
- 16.90



Datensicherheitskonzept Videoüberwachung

Gemeinde Villmergen

(Stand vom 31. Mai 2022)

für folgende Standorte gemäss Reglement Videoüberwachung vom 3. Juni 2019, Anhang (in der Fassung vom 31. Mai 2022 / Anhang 2):

- Garderobengebäude Sportanlage Badmatte
- Liegenschaft Schulstrasse 1

1. Zweck der Datensicherheit, Schutzziele und Risiken

Eine Videoüberwachung, bei der Personen erkennbar oder ohne übermässigen Aufwand bestimmbar sind, stellt einen schweren Eingriff in die verfassungsmässig geschützten Grundrechte auf Privatsphäre und auf informationelle Selbstbestimmung dar und ist darum strengen Regeln unterworfen.

Personendaten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden (§ 12 IDAG¹). Bei der elektronischen Bearbeitung von Personendaten sind zur Einhaltung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Zurechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit sowie der Löschfristen technische und organisatorische Massnahmen umzusetzen (§ 4 VIDAG²) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG). Dabei richten sich die Massnahmen nach dem Zweck, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den möglichen Gefahren für die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen (§ 4 Abs. 2 VIDAG).

Der folgende Abschnitt gilt für Videoüberwachungsanlagen, die keine polizeilichen Echtzeitüberwachungen darstellen:

Für die Videoüberwachungsanlagen, deren Sicherheit mit dem vorliegenden Datensicherheitskonzept gewährleistet werden soll, sind effektiv nur diejenigen Bereiche relevant, die direkt oder mittelbar die Vertraulichkeit der bearbeiteten Daten sicherstellen; bei der Videoüberwachung handelt es sich nicht um die Kernaufgabe einer öffentlichen Verwaltung, sondern um eine zusätzliche Möglichkeit, den allgemeinen Auftrag des Erhalts der Sicherheit und der Werterhaltung des Verwaltungsvermögens sicherzustellen. Hohe Verfügbarkeitsanforderungen an ein Überwachungssystem entstehen dadurch bzw. aus Datensicherheitsüberlegungen nicht, ebenso wenig wie qualitative Integritäts- oder ähnliche Anforderungen. Die Anforderungen an die Vertraulichkeit sind erhöht. Als Besonderheit ist sicherzustellen, dass die Auswertung nur durch die gemäss Anhang zum Reglement berechtigten Personen erfolgt und die Auswertung nur dann erfolgt, wenn ein Auswertungsgrund gemäss Reglement vorliegt. Aus diesem Grund ist für Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen eine Protokollierung vorzusehen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die einzelnen Gefahren und Bedrohungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer optisch-elektronischen Anlage aufgeführt. Dabei werden die Gefahren und Bedrohungen bezüglich der Aspekte Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Zurechenbarkeit, Nachvollziehbarkeit einzeln eingeordnet.

¹ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700).

² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

Systemkomponente	Schutzziel	Gefahren / Bedrohungen
Kamera	Vertraulichkeit	- unberechtigtes Mitsehen - unberechtigter Zugriff
	Integrität	- Unberechtigte Eingriffe
	Verfügbarkeit	- Diebstahl
	Zurechenbarkeit	- unzulässige Eingriffe
	Nachvollziehbarkeit	- anderweitige Nutzung der Bilddaten - keine Recording-Funktion
Netz	Vertraulichkeit	- Hackerangriffe - VLAN nur über Intranet/VPN
	Integrität	- unberechtigte Eingriffe - VLAN nur über Intranet/VPN
	Verfügbarkeit	- Stromausfall - Nein
	Zurechenbarkeit	- unzulässige Eingriffe - Netzwerkkomponenten passwortgesichert, Zugang nur für IT; VLAN nur über Intranet/VPN
	Nachvollziehbarkeit	- unkontrollierte Auswertung - Auswertung nur über separates VLAN möglich
Monitor / PC (Kein Monitor vorhanden)	Vertraulichkeit	- unberechtigtes Mitsehen - kein Monitor an Recorder anschliessbar - Windows-Freigabe; Zugriff nur für Berechtigte
	Integrität	- kein Monitor an Recorder anschliessbar - Windows-Freigabe; Zugriff nur für Berechtigte
	Verfügbarkeit	- kein Monitor an Recorder anschliessbar - Windows-Freigabe; Zugriff nur für Berechtigte
	Zurechenbarkeit	- unberechtigtes Mitsehen - kein Monitor an Recorder anschliessbar - Windows-Freigabe; Zugriff nur für Berechtigte
	Nachvollziehbarkeit	- kein Monitor an Recorder anschliessbar - Windows-Freigabe; Zugriff nur für Berechtigte
Aufnahmegerät (z. B. Videoserver/Videorekorder)	Vertraulichkeit	- unberechtigter Eingriff - Passwort-Protokoll
	Integrität	- Veränderung Bilddatei - Passwort-Protokoll
	Verfügbarkeit	- Diebstahl - Möglicher Sabotagegeschütz
	Zurechenbarkeit	- Unzulässige Eingriffe - Passwort-Protokoll
	Nachvollziehbarkeit	- anderweitige Nutzung der Bilddaten - Passwort-Protokoll

2. Technische und organisatorische Massnahmen zur Eindämmung der Bedrohungen (§ 4 Abs. 1 VIDAG)

Die technischen und organisatorischen Massnahmen richten sich nach den erkannten Bedrohungen und Gefahren unter Ziffer 2. Die Systematik der hier dargestellten Massnahmen folgt dabei jener gemäss § 4 Abs. 1 VIDAG.

Massnahme	Schutzziel	Umsetzung
Zugangskontrolle (§ 4 Abs. 1 lit. a)	Zugangskontrollen reduzieren das Risiko, dass sich unbefugte Personen Zugang zu Einrichtungen, in denen Personendaten verarbeitet werden, verschaffen.	- Nur autorisierte Mitarbeitende haben Zugang zu Räumen, in denen sich die Monitore und Aufnahmegeräte befinden. - Die baulichen Massnahmen, welche den Zutritt zum Raum, in dem die Personendaten der Videoüberwachung gespeichert werden, werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. - Die Protokollierung der Zutritte wird sichergestellt, unveränderbar aufbewahrt und mindestens jährlich überprüft. - Die Zutrittsrechte werden jährlich auf ihre Korrektheit überprüft.
Datenträgerkontrolle (§ 4 Abs. 1 lit. b)	Datenträgerkontrollen reduzieren das Risiko, dass unbefugte Personen Daten von mobilen Datenträgern (USB, externe Festplatten etc.) lesen, kopieren, verändern oder entfernen.	- Daten der Videoüberwachung werden auf Datenträgern verschlüsselt abgespeichert, um das Lesen und das Verändern der Videodaten durch unbefugte Personen zu verunmöglichen. Über den Schlüssel verfügen nur befugte Personen. Aufgrund der Verschlüsselung werden keine weiteren Massnahmen gegen das Kopieren oder Entfernen von Datenträgern vorgesehen. Es wird sichergestellt, dass der Zugriff auf sensitive Informationen auf Datenträgern nicht möglich ist, wenn diese entsorgt oder einem anderen Zweck übertragen werden. Es wird sichergestellt, dass als gelöscht markierte oder zur Entsorgung bestimmte Daten nicht wiedergewonnen werden können.
Transportkontrolle (§ 4 Abs. 1 lit. c)	Transportkontrollen reduzieren das Risiko, dass beim Transport von Personendaten über ein IT-Netzwerk die Daten von unbefugten Personen gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.	- Die Verschlüsselung schützt vor unberechtigtem Zugriff und Veränderung von sensiblen Informationen während deren Übertragung und Transport. Um eine Falschadressierung zu vermeiden, wird die Empfängeradresse vor dem Absenden zweifach geprüft.
Bekanntgabekontrolle (§ 4 Abs. 1 lit. d)	Bekanntgabekontrollen reduzieren das Risiko, dass Datenempfänger identifiziert werden können und die Personendaten nicht an unbefugte Personen gesendet werden.	- Daten werden dezentral gespeichert und via mobilem Datenträger exportiert.
Speicherkontrolle (§ 4 Abs. 1 lit. e)	Speicherkontrollen reduzieren das Risiko, dass unbefugte Personen Eingaben in den Speicher (Serverfestplatten, netzgebundener Speicher/NAS etc.) sowie unbefugte Einsicht-	- Die Daten der Videoüberwachung werden verschlüsselt abgespeichert, um das Lesen und das Verändern der Videodaten durch unbefugte Personen zu verunmöglichen. Aufgrund der Verschlüsselung werden keine weiteren Massnahmen gegen das Kopieren oder Entfernen von Datenträgern vorgesehen. - Es wird sichergestellt, dass der Zugriff auf sensitive Informa-

	nahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten vornehmen können.	tionen auf Datenspeichern nicht möglich ist, wenn diese entsorgt oder zu einem anderen Zweck verwendet werden. Es wird sichergestellt, dass als gelöscht markierte oder zur Entsorgung bestimmte Daten nicht wiedergewonnen werden können.
Benutzerkontrolle (§ 4 Abs. 1 lit. f)	Benutzerkontrollen reduzieren das Risiko, dass unbefugte Personen automatisierte Datenverarbeitungssysteme mittels Einrichtungen zur Datenübertragung / Remote-Zugriffe (Fernzugriffe) benutzen können.	- VLAN nur über Intranet/VPN; - VPN mit LDAP gekoppelt
Zugriffskontrolle (§ 4 Abs. 1 lit. g)	Zugriffskontrollen reduzieren das Risiko, dass unbefugte Personen auf Personendaten zugreifen können. Der Zugriff auf Programme und Daten ist auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.	- Der Zugriff wird auf die im Anhang zum Reglement bezeichneten Benutzergruppen beschränkt. - Der Zugriff eines Benutzers auf die Videodaten wird auf diejenigen Personendaten beschränkt, welche für die Erfüllung einer Aufgabe benötigt werden. - Die Zugriffsrechte werden jährlich auf ihre Korrektheit überprüft. - Alle Standard-Passwörter werden durch neue ersetzt. - langes Passwort
Eingabekontrolle (§ 4 Abs. 1 lit. h)	Eingabekontrollen reduzieren das Risiko, dass nicht nachvollzogen werden kann, welche Person Daten eingegeben hat. In elektronischen Systemen muss nachträglich überprüft werden können, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden.	- Es werden keine Personendaten manuell erfasst. Das Videoaufzeichnungssystem zeichnet das Datum und die Uhrzeit automatisch auf. Die Videodaten und die Protokollierung von Zugriffen können nicht manuell verändert werden.
Wiederherstellung (§ 4 Abs. 1 lit. i)	Das Risiko, dass Personendaten verloren gehen, soll reduziert werden. Es soll gewährleistet werden, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können.	- Auf Massnahmen für eine Wiederherstellung der Daten wird aus Kostengründen verzichtet. Das Restrisiko eines Datenverlustes wird getragen.
Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 lit. j)	Das Risiko von Systemausfällen und Beschädigung von Daten soll reduziert werden. Die Zuverlässigkeit / Integrität der Personendaten soll gewährleistet werden. Alle Funktionen des Systems sollen zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden	- Das Videoüberwachungssystem meldet auftretende Fehlfunktionen Akustisch und Ereignisprotokoll.

	und gespeicherte Personendaten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können.	
--	---	--

3. Aktualisierung

Die in diesem Konzept vorgesehenen Massnahmen orientieren sich nach dem Zweck, der Art und dem Umfang der Videoüberwachung sowie den möglichen Gefahren für die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen. Sie sind periodisch (insbesondere bei Änderungen an der Hard- oder Software) auf ihre Zweck- und Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen und den technischen Entwicklungen anzupassen.

Villmergen, 31. Mai 2022

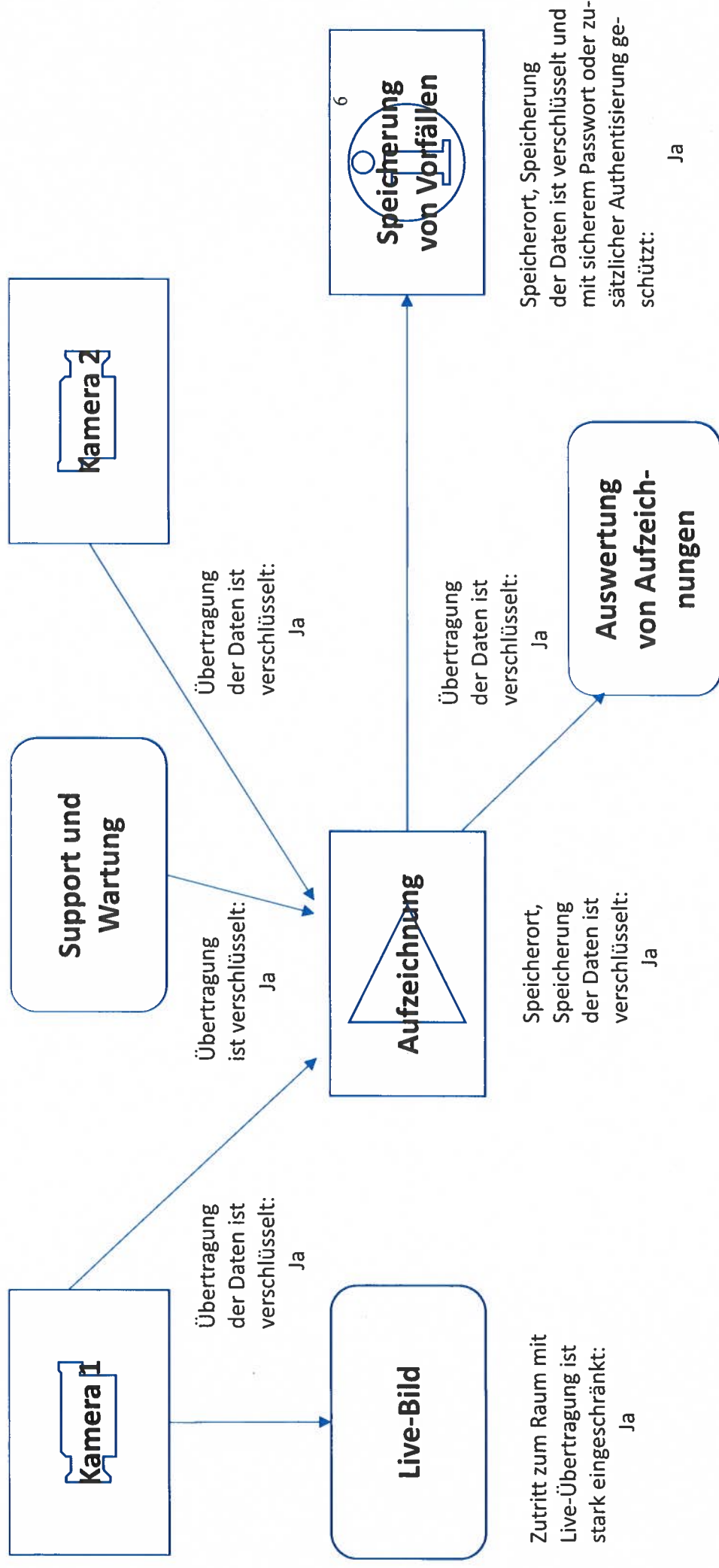


Gemeinderat

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Würsch, Gemeindeschreiber

Muster einfaches Systemschema Videoüberwachung



14. JUNI 2022



Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

Bahnhofplatz 13
5201 Brugg
Telefon 062 835 45 60
E-Mail OEDB@ag.ch

ÖDB.22.200

Bewilligung vom 13. Juni 2022

Gesuchsteller: **Gemeinde Villmergen**, Schulhausstrasse 17, 5612 Villmergen

Gegenstand: **Betrieb einer optisch-elektronischen Anlage im Sinn von § 20 IDAG¹** gemäss Beschluss des Gemeinderates Villmergen vom 31. Mai 2022

Verfügung:

1.

Der Betrieb der optisch-elektronischen Anlage richtet sich nach

- dem Rahmenreglement Videoüberwachung der Gemeinde Villmergen vom 3. Juni 2019 (Anhang 1 dieser Bewilligung);
- dem Anhang 2 zum vorstehend genannten Reglement Videoüberwachung (Stand vom 31.05.2022), mit der Benennung der Gebäude/Örtlichkeit; Anzahl Kameras; Überwachungszeit; Zweck der Überwachung; Funktionstragende/Auskunftsstelle (Anhang 2 dieser Bewilligung) und
- den Situationsplänen der Kamerastandorte und Überwachungssperimeter respektive der Standbildeinstellungen (Anhang 3 dieser Bewilligung).

2.

Der Betrieb der in Ziffer 1 näher bezeichneten optisch-elektronischen Anlage wird bewilligt für 10 Jahre.

¹ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG; SAR 150.700).

3.

Allfällige Änderungen der optisch-elektronischen Anlage (inklusive der Anhänge 1 - 3) sowie räumliche, sachliche oder bauliche Veränderungen, die vom Überwachungsperimeter erfasst werden, sind unter Angabe der Gründe erneut zur Bewilligung zu unterbreiten.

4.

Nach erfolgter amtlicher Publikation und Eintritt der Rechtskraft des unter Ziff. 1 aufgeführten Anhangs ist dieser vollständig und inkl. der beiden Situationspläne auf der Website der Gemeinde Villmergen zu publizieren und während der Geltungsdauer zugänglich zu machen.

5.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Hinweis:

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller kann **innert 10 Tagen** seit Zustellung dieses Bewilligungsdispositivs bei der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg) die **vollständig begründete Ausfertigung der Bewilligung** verlangen.

Verlangt die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller innert dieser Frist keine vollständige Ausfertigung der Bewilligung, wird diese rechtskräftig.

Ein Rechtsmittel gegen die Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz kann erst nach Erhalt der vollständigen Ausfertigung ergriffen werden.

Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz


Gunhilt Kersten
Beauftragte



Anhänge

- In Ziffer 1 dieser Bewilligung erwähnt

Zustellung an

- Gemeinde Villmergen, Schulhausstrasse 17, 5612 Villmergen (per A-Post Plus)